



Kurth
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertr. durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2004 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Goessl
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den mit Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2004 verfügten Widerruf seiner Bestellung zum Wirtschaftsprüfer: u.a. mit Blick auf (ausschließlich) eigene Steuerrückstände, die das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Stand Ende Januar 2004 auf rund 131.000 Euro beziffert habe, den Erlass zweier Haftbefehle, um ihn bezogen auf Verbindlichkeiten gegenüber privaten Gläubigern (in einer Gesamthöhe von etwa 31.000 Euro) zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bewegen, und auch auf Steuerrückstände einer in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführten Steuerberatungssozietät sowie einer als Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfassten Dienstleistungsgesellschaft, für die der Kläger ggf. als Haftungsschuldner einzustehen habe, müsse er sich vorhalten lassen; in mit einer Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nicht zu vereinbarenden wirtschaftlich ungeordneten Verhältnissen zu leben.

Zur Begründung seiner am 11. Juni 2004 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, dass inzwischen tatsächlich keine Gefahr mehr betreffend seiner Vermögensverhältnisse bestehe. Er beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten ausgetauschten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf den von der Beklagten zur Gerichtsakte vorgelegten Verwaltungsvorgang, in den der Kläger Einsicht zu nehmen vermochte, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte die Streitsache trotz Ausbleibens des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung am 11. August 2004 verhandeln und entscheiden, da er zu ihr rechtzeitig und unter Hinweis auf die sich aus seinem Fernbleiben gem. § 102 Abs. 2 VwGO ergebenden Rechtsfolgen geladen worden ist.

Die Klage ist unbegründet. Der den Widerruf der Bestellung des Klägers zum Wirtschaftsprüfer verfügende Bescheid der Beklagten vom 10. Mai 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446), ist einem Wirtschaftsprüfer die Bestellung zu widerrufen, wenn er sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind. Von einem solchen Vermögensverfall ist auszugehen, wenn der Wirtschaftsprüfer in erheblichem Umfang außer Stande geraten ist, seinen (finanziellen) Verpflichtungen nachzukommen bzw. seine Verbindlichkeiten nachvollziehbar, verlässlich und kontinuierlich zu bedienen/zurückzuführen. Beweisanzeichen hierfür sind u.a. die Erwirkung von Schuldtiteln und entsprechender (gar erfolgloser) Vollstreckungsmaßnahmen, die Eintragung des Wirtschaftsprüfers im Schuldnerverzeichnis bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder gar die Nichteröffnung desselben mangels Vorhandenseins einer die Kosten des Verfahrens abdeckenden Masse. Der Vermögensverfall führt dabei regelmäßig zu einer Gefährdung der Auftraggeber des Wirtschaftsprüfers (Urteil der Kammer vom 28. Februar 2003 - VG 10 A 650.02 - UA S. 3 bestätigt durch Beschluss des OVG Berlin vom 3. September 2004 - OVG 1 N 41.03 - BA S. 3/4; zur entsprechenden Vorschrift betreffend Rechtsanwälte: Feuerich/Braun, Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), 5. Aufl. 2000, § 14 BRAO Rn. 139, 142 bis 144; Roggenbuck, Neue Justiz 1991, 206, 207/208; Laufhütte, DRiZ 1990, 431, 433).

Der Kläger lebt hieran gemessen zur Zeit in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Ihn belasten erhebliche Steuerrückstände, die das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein inzwischen mit Stand zum 18. Juni 2004 auf 145.518,49 Euro beziffert hat; dass er sie - und sei es zunächst einmal auch nur in bescheidenstem An-

fängen - inzwischen berichtigt haben sollte, ist seitens des Klägers selbst weder vorgetragen geschweige denn belegt noch sonstwie ersichtlich. Im Gegenteil: sie sind im Zeitraum Ende Januar 2004/Mitte Juni 2004 gar noch deutlich angewachsen. Verbindlichkeiten gegenüber (privaten) Dritten in einer Größenordnung von 31.000 Euro, wie sie die Beklagte - vom Kläger insofern unwidersprochen - in dem angegriffenen Bescheid vom 10. Mai 2004 angegeben hat, kommen hinzu. Unter diesen Umständen muss sich der Kläger vorhalten lassen, in Vermögensverfall geraten zu sein: Wie auch die mehreren Haftbefehle des Amtsgerichts zwecks Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nahelegen, ist davon auszugehen, dass er nicht mehr in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und seine Schulden planvoll zu tilgen; er ist als gegenwärtig überschuldet und mithin als in ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebend zu bezeichnen.

Der Kläger lässt vor allem auch eine zum Widerruf seiner Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nötige Gefährdung der Interessen seiner Auftraggeber bzw. auch anderer Personen i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO besorgen. Sie ist in der Regel bereits infolge des Vermögensverfalls des Wirtschaftsprüfers zu bejahen und wird grundsätzlich vor allem nicht schon dadurch gebannt, dass der betroffene Wirtschaftsprüfer ohne nachprüfbare Belege bloß davon spricht, „es gehe schon alles viel besser“, „seine Vermögensverhältnisse seien nicht mehr gefährdet“. Nicht darum geht es, sich seine eigene desolante Vermögenslage irgendwie erträglich zu reden, sondern durch einen geordneten Schuldendienst, d.h. durch (Rückzahlungs-)Taten eine Gefährdung fremder Vermögensinteressen zu bannen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, bis 30.